

STATUTEN
Verein „Pro Räbefasnacht“
mit Sitz in Baar

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Räbefasnacht“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6340 Baar.

§ 2 Zweck

Der Verein „Pro Räbefasnacht“ bezweckt ausschliesslich, die Räbefasnacht Baar, deren Organisationsstrukturen und die Förderung des Räbegäuggels mit mindestens 2/3 der jährlichen Mitgliederbeiträge finanziell zu unterstützen und die gesellschaftlichen Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern zu fördern.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Juristische Personen und Personengesellschaften werden bei Versammlungen und anderen Vereinsnässen durch eine natürliche Person vertreten. Das Mitglied meldet dem Vorstand den ständigen Vertreter.
3. Natürliche Personen und die ständigen Vertreter werden im Folgenden als „Vereinsmitglieder“ bezeichnet.
4. Vereinsmitglieder können sich bei Versammlungen und anderen Vereinsnässen nicht vertreten lassen.

§ 5 Austritt

Sofern ein Vereinsmitglied zwei Monate vor Abschluss des Vereinsjahres keine schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Präsidenten des Vereins „Pro Räbefasnacht“ abgegeben hat, verlängert sich dessen Mitgliedschaft jeweils automatisch um ein Jahr.

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Pro Räbefasnacht“. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder (worum mindestens ein Vertreter des Vorstandes der Fasnachtsgesellschaft Baar) sowie der beiden Rechnungsprüfer;
 - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Décharge an den Vorstand;
 - c) Allfällige Anpassung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der im Minimum CHF 500.00 beträgt;
 - d) Verwendung der finanziellen Mittel;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Genehmigung und Änderung der Statuten;
 - g) Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern.
2. Die Generalversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und nach dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann an der Generalversammlung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

3. Die ordentliche Generalversammlung ist innert 5 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchzuführen. Die Einladung ist mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste zu verschicken.
4. Anträge der Mitglieder sind schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, somit aus dem Präsidenten, dem Kassier und eins bis drei Beisitzern.
2. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern und die Zeichnungsberechtigung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten der Stichentscheid zu.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein „Pro Räbefasnacht“ nach Aussen.
 - b) Er prüft Aufnahmesuche in den Verein „Pro Räbefasnacht“ und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Er schlägt der Generalversammlung vor, welcher Betrag (mindestens 66 % bis maximal 80 % der jährlichen Mitgliedereinnahmen) den in § 2 erwähnten Organisationen und Institutionen zu überweisen ist.
 - d) Er stellt Antrag auf Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden, haben die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des Vereins „Pro Räbefasnacht“ zu prüfen und darüber anlässlich der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins „Pro Räbefasnacht“ haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung und Mittelverwendung

Die Auflösung des Vereins „Pro Räbefasnacht“ kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind die Stimmen von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung einem anderen Verein mit gleichem Zweck oder direkt der Fasnachtsgesellschaft Baar zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme, das heisst am 27. November 2003 in Kraft.

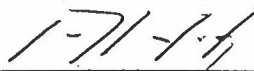
Alt fry Baar, 27. November 2003

Der Präsident:



Hansruedi Langenegger

Der Gründungspräsident:



Andreas Hotz